



Gemeinderat

Auszug aus dem 11. Protokoll vom 28. Mai 2025

217

6.4.1 Allgemeines Temporäre Verkehrsordnung Schützenstrasse 16. Juni - anfangs November 2025

Ausgangslage

In der Schützenstrasse erfolgen im Zeitraum ab 10. Juni bis ca. Ende November 2025 umfangreiche Bauarbeiten (Z01). Aufgrund der knappen Platzverhältnisse wird die Strasse ab 10. Juni 2025 für den motorisierten Individualverkehr zwischen 06.00 Uhr und 16.00 Uhr gesperrt. Der Zugang zu den privaten Liegenschaften ist gewährleistet, es muss jedoch mit Behinderungen und Wartezeiten gerechnet werden. Für Radfahrer und Fussgänger bleibt die Strasse passierbar.

Von 16.00 Uhr bis 06.00 Uhr und Samstag und Sonntag bleibt die Strasse in Fahrtrichtung Seedamm-Center als Einbahn befahrbar.

Erwägungen

1. Zuständig für die Verkehrsanordnungen ist die Exekutive des Strassenträgers gemäss § 10 Abs. 2 und § 36 des Strassengesetzes. Gemäss §19 Abs. 1 der Strassenverordnung ist für Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen der Gemeinderat zuständig.
2. Es werden folgende Hinweistafeln und Signale aufgestellt:
 - a) Hinweistafeln vor oder bei:
 - Knoten Huob-/Etzelstrasse mit dem Hinweis, Durchfahrt Schützenstrasse von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr gesperrt. Rad- und Fussverkehr ausgenommen.
 - Knoten Etzel-/Schützenstrasse mit dem Hinweis, Durchfahrt Schützenstrasse von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr gesperrt. Rad- und Fussverkehr ausgenommen.
 - Knoten Schützen-/Gwattstrasse mit dem Hinweis, Durchfahrt Schützenstrasse gesperrt. Rad- und Fussverkehr ausgenommen.
 - Knoten Churer-/Gwattstrasse mit dem Hinweis, Durchfahrt Schützenstrasse gesperrt. Rad- und Fussverkehr ausgenommen.
 - b) Signalisation Allgemeines Fahrverbot (SSV-Signal Nr. 2.01) mit dem Zusatz «Zufahrt für die Anwohner gestattet» sowie «Rad- und Fussverkehr ausgenommen» bei:
 - Knoten Etzel-/Schützenstrasse
 - Knoten Schützen-/Stegstrasse
 - c) Gemäss § 19 Abs. 1 der Strassenverordnung 442.111 vom 18. Januar 2000 werden Signalisationen bei Baustellen an Hauptstrassen durch das Tiefbauamt des Kantons Schwyz, bei anderen Strassen durch den Bezirksrat beziehungsweise Gemeinderat angeordnet.
Verkehrsanordnungen der Bezirke und Gemeinden, die voraussichtlich länger als 60 Tage dauern oder sich periodisch wiederholen, bedürfen der Genehmigung des Tiefbauamtes des Kantons Schwyz (§ 18 Abs. 3 der Strassenverordnung).
3. Es gilt die Sperrung insgesamt möglichst kurz zu halten und am Abend den Hauptverkehr wenig zu beeinträchtigen. Mit dem Arbeitsstart ab 06.00 Uhr kann das frühere Arbeitsende kompensiert und die Tagesarbeitszeit effizient genutzt werden.

Mit folgenden Auflagen kann dem vorzeitigen Arbeitsbeginn ab 06.00 Uhr stattgegeben werden:

Zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten (z. B. Fräsen, Aufbrucharbeiten mit Presslufthammer, Verdichtungsarbeiten mit Rüttelplatten oder Walzen) zu unterlassen. Zulässig sind ausschliesslich vorbereitende, organisatorische oder geräuscharme Tätigkeiten (z. B. Einrichten der Baustelle, Materialtransporte, Maschinen-aufstellung).

Die direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner sind mindestens 3 Werktage vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu informieren. Das Informationsschreiben hat Angaben zu Arbeitszeiten, Zeitraum und verantwortlicher Kontaktperson zu enthalten. Es sind alle massgeblichen Vorschriften zum Arbeits-, Lärm- und Umweltschutz einzuhalten. Die Bauleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung.

Beschluss

1. Der Sperrung der Schützenstrasse Pfäffikon, ausgenommen Rad- und Fussverkehr, zwischen Knoten Etzel-/Schützenstrasse und Knoten Schützen-/Stegstrasse im Zeitraum zwischen 10. Juni bis ca. anfangs November 2025 wird samt der Signalisation in Ziffer 2 der Erwägungen zugestimmt.
2. Die Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn um 06.00 Uhr gemäss den Erwägungen in Ziffer 3 wird erteilt.
3. Das kantonale Tiefbauamt wird ersucht, die temporäre Signalisation zu bewilligen.
4. Die Kosten der kantonalen Verfügung gehen zulasten vom Konto 40000.3141.00.
5. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) Tiefbauamt des Kantons Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz
 - b) Fachdienst Verkehr, Kantonspolizei Schwyz, Bahnhofstrasse 96, 6423 Seewen
 - c) @ Ressortvorsteher Tiefbau und Verkehr
 - d) Leiter Tiefbau und Verkehr
 - e) @ Leiter Werkhof
 - f) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach

Guido Cavelti
Gemeindepräsident

i.V.

Andrea Fehr
Gemeindeschreiberin-Stv.

sped: 4. Juni 2025